

Besondere Bedingung Nr. 0710

Tierklauenpfleger und Viehschneider; Bade- und Schuranstalten für Tiere

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7 Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 72,67 .